

planes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung, ist gemäß § 155a Bundesbaugesetz unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44c Absatz 1 und Absatz 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschä-

igungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lamstedt, den 23. März 1987

Samtgemeinde Börde Lamstedt
- Der Samtgemeindedirektor -
gez.: Heinemann

